

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Kaltwasser“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 30. November 2021

Die Ton- und Kieswerke Kodersdorf GmbH, Zum Inselsee 1 in 02923 Horka, OT Biehhain hat am 9. November 2021 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Kiessandtagebau Kaltwasser“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 15. Januar 2003 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt. Die beantragte Änderung bezieht sich auf die zeitliche Verlängerung der Kiessandgewinnung im planfestgestellten Geltungsbereich.

Da im bisherigen Planfeststellungszeitraum die Nachfrage an Kiessanden im ostsächsischen Raum stets rückläufig war und die Kieslagerstätte erst zu circa fünf Prozent ausgeküstet ist, soll der Rahmenbetriebsplan um weitere 25 Jahre bis zum 31. Dezember 2047 verlängert werden. Im beantragten Geltungszeitraum sollen die bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss 2003 genehmigten Tätigkeiten unverändert fortgeführt werden. Unter Berücksichtigung der angepassten jährlichen Förderkapazität erfolgt die Kiessandgewinnung im kombinierten Trocken- und Nassschnitt und es entstehen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zwei Gewässer.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag des Unternehmers auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Überprüfung der UVP-Pflicht für die

Verlängerung der Geltungsdauer des Rahmenbetriebsplanes zum Betreiben des Kiessandtagebau Kaltwasser vom 9. November 2021

- Umweltverträglichkeitsvorstudie nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der MEP Plan GmbH, Naturschutz, Forst- Umweltplanung vom 1. November 2021

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zu prüfen war, ob die geplante zeitliche Verlängerung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die Verlängerung der Laufzeit des Kiessandtagebaus Kaltwasser wird die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens nicht geändert.

Da sich das geplante Vorhaben innerhalb des bereits mit PFB von 2003 genehmigten Rahmens bewegt, sind durch die geplante Verlängerung der Laufzeit des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Vom planfestgestellten Vorhaben sind circa zwei Drittel der Fläche durch die Kiessandgewinnung bergbaulich noch nicht in Anspruch genommen worden, auf der bereits in Anspruch genommenen Fläche erfolgte bisher der Abbau ausschließlich im Trockenschnitt.

Die geplante Verlängerung des Vorhabens führt nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können. Insbesondere die Verringerung der bisher planfestgestellten jährlichen Förderkapazität wird zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen, vielmehr ist eine Minderung der Immissionen zu erwarten. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung werden die Flächen wieder einer naturschutzgerechten Nachnutzung zugeführt, durch die geplanten naturnahen Restgewässer entstehen wertvolle Landschaftsstrukturelemente.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 30. November 2021

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter